

## **Vortrag an den Ministerrat**

### **Assistenzleistung des Österreichischen Bundesheeres zur Grenzüberwachung, zur Überwachung ausländischer Vertretungen und sonstiger gefährdeter Objekte**

Der gegenständliche Ministerratsvortrag bezieht sich auf den Ministerratsvortrag 11/17 vom 18.03.2020 mit den Ergänzungen des Zirkularbeschlusses vom 27.3.2020 und ergänzt diesen neuerlich.

Die mit der Ausbreitung der Infektionen an COVID-2019 (SARS-CoV-2) und deren dynamischen Entwicklung einhergehende Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erfordert einen erheblichen sicherheitspolizeilichen Einsatz der Exekutive.

Gemäß § 22 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) obliegt den Sicherheitsbehörden der vorbeugende Schutz von Rechtsgütern, unter anderem von verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit, Vertretern ausländischer Staaten, internationaler Organisationen und anderer Völkerrechtssubjekte sowie von kritischen Infrastrukturen. Die Gefährdungseinschätzung des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung in Bezug auf einige dieser Einrichtungen ergibt die Notwendigkeit eines mobilen sowie permanenten Schutzes dieser Objekte.

Die Bewältigung dieses erheblichen sicherheitspolizeilichen Einsatzes ist äußerst personalintensiv und von den Sicherheitsbehörden und Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes neben den weiterhin zu gewährleistenden sicherheitsbehördlichen Aufgaben zu leisten.

Die sicherheitspolizeiliche Assistenzleistung erfolgt in folgender stufenweiser Form:

Stufe 1: Übernahme von Objektschutzaufgaben

## Stufe 2: Unterstützung beim Schutz kritischer Infrastruktur

Die Assistenzleistung umfasst auch die bundesweite Grenzüberwachung an den Binnengrenzen für die Dauer der Anordnung von Binnengrenzkontrollen aus Anlass der Eindämmung der Ausbreitung der Infektionen an COVID-2019 (SARS-CoV-2), soweit und solange die Binnengrenzkontrolle gem. § 10 Abs. 2 Grenzkontrollgesetz vorübergehend eingeführt wurde.

Die Übernahme von Objektschutzaufgaben umfasst insbesondere die Bewachung verfassungsmäßiger Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit, amtlicher und privater Räumlichkeiten ausländischer Staaten, internationaler Organisationen und anderer Völkerrechtssubjekte. Die Unterstützung beim Schutz kritischer Infrastruktur umfasst den Schutz von Einrichtungen, Anlagen, Systemen oder Teilen davon, die eine wesentliche Bedeutung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, die Funktionsfähigkeit öffentlicher Informations- und Kommunikationstechnologie, die Verhütung oder Bekämpfung von Katastrophen oder den öffentlichen Gesundheitsdienst haben.

Bundesheer-Assistenzleistungen zur Vollziehung des Epidemiegesetzes 1950, des COVID-19-Maßnahmengesetzes oder auf diesen Grundlagen basierenden Verordnungen wären von den zuständigen Gesundheitsbehörden anzufordern und sind nicht Gegenstand dieses Ministerratsvortrages.

Die Übernahme von Objektschutzaufgaben und die Unterstützung beim Schutz kritischer Infrastruktur erfolgen als Assistenzleistung gemäß § 2 Abs. 1 lit. b des Wehrgesetzes 2001, insbesondere durch Wahrnehmung der Ersten allgemeinen Hilfeleistung (§ 19 SPG) sowie des vorbeugenden Schutzes von Rechtsgütern (§ 22 SPG) und schließen die Gefahrenabwehr (§ 21 SPG) ein, sofern im Zuge der Wahrnehmung der Schutz- und Überwachungsaufgaben allgemeine Gefahren (§ 16 Abs. 1 SPG) abzuwehren bzw. gefährliche Angriffe zu beenden sind.

In Abstimmung mit den zuständigen militärischen Behörden und Kommanden stellen die Sicherheitsbehörden sicher, dass den Assistenz leistenden Soldatinnen und Soldaten nur solche Aufträge bzw. Tätigkeiten übertragen werden, die dem jeweiligen Ausbildungsstand und der jeweiligen Befähigung entsprechen, insbesondere beim Einsatz von Grundwehrdienern zum Grenzschutz. Die dabei verwendete militärische Bewaffnung

und Ausrüstung entspricht dabei dem polizeilichen Standard, ist der jeweiligen Aufgabenerfüllung angepasst und entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Mit dem Assistenzeinsatz wird der sich voraussichtlich verschärfenden Personalsituation vorgebeugt, er erfolgt abgestuft (Stufe 1, Stufe 2) nach allfällig sich entwickelnden Bedrohungsszenarien. Dadurch kann gewährleistet werden, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ihre Aufgaben bei der Bewältigung der gegenwärtigen Herausforderung, unter anderem auch für die Gesundheitsbehörden, weiterhin in vollem Umfang erfüllen können.

Der Assistenzeinsatz soll ab Datum der Beschlussfassung durch den Ministerrat drei Monate dauern.

Aus den Erfahrungen mit einem derartigen Assistenzeinsatz ergibt sich, dass der Einsatz von bis zu 3200 Soldatinnen und Soldaten des Österreichischen Bundesheeres im Rahmen der Assistenzleistung, unter Anwendung aller hierzu notwendigen wehrrechtlichen Maßnahmen, erforderlich ist.

Mit dieser Maßnahme allfällig verbundene budgetäre Auswirkungen haben im geltenden BFRG bzw. in den geltenden Budgetansätzen des einbringenden Ressorts ihre Bedeckung zu finden.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landesverteidigung stelle ich daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle diesen Bericht zur Kenntnis nehmen und gemäß § 2 Abs. 5 des Wehrgesetzes 2001 die Assistenzleistung des Österreichischen Bundesheeres im o.a. Sinne beschließen.

16. April 2020

Karl Nehammer, MSc  
Bundesminister